

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 13. Juni 2023

326

GRG Nr.	20	EA 206	506
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Martina Pfiffner Müller vom 3. Mai 2023 „Totgeburt – Recht auf (Einzel)-Bestattung im Kanton Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Recht auf eine schickliche Bestattung ergibt sich aus der verfassungsrechtlich garantierten Achtung der Menschenwürde (Art. 7 Bundesverfassung [BV; SR 101]). Die staatliche Schutzpflicht im Bereich der Grundrechte erstreckt sich, soweit sachlich angemessen, auch auf das ungeborene Leben. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Anschauungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit Kindern, die tot geboren werden, in den letzten Jahrzehnten verändert haben. Der Gesetzgeber hat hierauf reagiert und, insbesondere im zivilrechtlichen Bereich, den Umgang mit Totgeburten weitergehend geregelt, etwa im Hinblick auf die Anerkennung und Abstammung. Ein totgeborenes Kind erlangt zwar keine Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 31 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210). Im Zivilstandsregister können aber auf Wunsch der Eltern Familiennamen und Vornamen des Totgeborenen erfasst werden (Art. 9 Abs. 3 der Zivilstandsverordnung [ZstV; SR 211.112.2]). Das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen hält im Kreisschreiben EAZW Nr. 20.08.12.01 fest, dass von der Möglichkeit, dem totgeborenen Kind einen Namen zu geben und es zu bestatten, praktisch ausnahmslos Gebrauch gemacht wird.¹ Aus diesen Gründen ist ein Anspruch von totgeborenen Menschen auf eine schickliche Bestattung zu befähigen.

Die Organisation des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt gemäss § 45 des Gesundheitsgesetzes (GG; RB 810.1) den Politischen Gemeinden. Unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie ist hingegen nicht im Detail geregelt, welche Elemente eine schickliche Bestattung umfasst, um individuelle Regelungen in den Gemeinden zu ermöglichen. Ein genereller Anspruch aller Totgeburten auf Einzelgräber zeigt sich in der

¹ Vgl. Kreisschreiben EAZW Nr. 20.08.12.01 vom 1. Dezember 2008 (Stand: 1. Januar 2011). Angaben über Abstammung, Namen und Bürgerrecht totgeborener und verstorbener Kinder, S. 4 (<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/zivilstand/weisungen/ws-ks-am/20-08-12-01.pdf.download.pdf/20-08-12-01-d.pdf>).

Praxis nicht, vielmehr erstreckt sich dieser regelmässig auf meldepflichtige Personen (ab 500 Gramm oder ab der 22. Schwangerschaftswoche). Aufgrund des Rechts auf eine schickliche Bestattung jeglichen Lebens (Art. 7 BV) haben nicht meldepflichtige Personen aber mindestens das Anrecht auf eine Bestattung im Rahmen einer Gedenkstätte oder eines Gemeinschaftsgrabs. Die Politischen Gemeinden verfügen diesbezüglich über einen Handlungsspielraum. Bei diesem Entscheid sollten aus Sicht des Regierungsrates die Bedürfnisse der trauernden Eltern und die Erwartungen der Gesellschaft berücksichtigt werden.

Die Praxis zur Bestattung von Totgeburten zeigt sich aufgrund des Handlungsspielraums der Gemeinden heterogen. In der Mehrzahl der Gemeinden wird die schickliche Bestattung nur implizit als jene Bestattung definiert, die für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde oder für Verstorbene und Angehörige ohne genügende finanzielle Mittel unentgeltlich ausgeführt wird. In Romanshorn² umfasst dies beispielsweise eine Bestattung im Reihengrab. In Frauenfeld,³ Weinfelden⁴ und Kreuzlingen⁵ besteht Anspruch auf ein Einzelgrab mit Holzkreuz. Auf dem Friedhof Weinfelden findet sich zudem ein „Gedenkstein für ungeborene Kinder“.

Wie obige Beispiele zeigen, sehen die kommunalen Bestattungsreglemente, insbesondere zur Frage nach dem Recht auf ein Einzelgrab, bisweilen eine Differenzierung zwischen meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Totgeburten vor. Jedes totgeborene Kind hat aber Anspruch auf eine schickliche Bestattung, wobei die Gemeinden einen Gestaltungsraum haben. Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit, mittels einer kantonalen Regelung in die Gemeindeautonomie einzutreten.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

² Vgl. S. 14 („Verbindliche Grabartbestellung“) der Broschüre „Informationen für Angehörige bei einem Todesfall“ der Stadt Romanshorn.

³ Vgl. Art. 21 Abs. 2 Verordnung über das Bestattungswesen der Stadt Frauenfeld.

⁴ Vgl. Art. 9 Wegleitung für Bestattungen der Stadt Weinfelden.

⁵ Vgl. Art. 16 Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Kreuzlingen.